

CISG-online 2448	
Jurisdiction	Germany
Tribunal	Oberlandesgericht Hamburg (Court of Appeal Hamburg)
Date of the decision	15 July 2010
Case no./docket no.	13 U 54/10
Case name	<i>Medical equipment case II</i>

Gründe:

Die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor, insbesondere hat das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg. 1

Das Landgericht hat der Klage zu Recht vollumfänglich stattgegeben.

I. 2

Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, international zuständig zu sein. Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist auch in höheren Rechtszügen grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen (KG GRUR-RR 2006, 252). Die Vorschrift des § 513 Abs. 2 ZPO betrifft nur die sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit und steht einer Überprüfung der internationalen Zuständigkeit im Berufungsverfahren nicht entgegen.

1. 3

Zwar kann nach dem Parteivortrag nicht festgestellt werden, dass die Parteien im Hinblick auf Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Klägerin eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben.

Nr. 10 der AGB der Klägerin sieht vor, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts gelten und Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten Hamburg sein soll.

a) 4

Die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung bemisst sich nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 EuGVVO. Die Vorschrift kommt bereits zur Anwendung, wenn eine Partei ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat, die andere Partei in einem Nichtvertragsstaat hat (vgl. EuGH NJW 2000, 3121, 3122). Weder Wortlaut noch Zweck des Art. 23 EuGVVO erfordern einen «gemeinschaftsrechtlichen Binnenbezug» (vgl. *Gottwald*, in: Münch.Komm. ZPO, Bd. 3, 3. Aufl. 2008, Art. 23 EuGVVO Rn. 7). Der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung setzt gem. Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit. a EuGVVO voraus, dass die die Zuständigkeit begründende Klausel tatsächlich Gegenstand einer Willenseinigung zwischen den Parteien gewesen ist (EuGH NJW 1977, 494 zu der gleich lautenden Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ; OLG Oldenburg OLG-Report 2008, 694, 696; OLG Celle EuZW 2010, 118, 119).

Die Klägerin hat zunächst behauptet, dass die Gerichtsstandvereinbarung in AGB auf der Rückseite ihres Geschäftspapiers, und damit auch auf ihrer «Order Confirmation» vom 09.05.2007 und vom 07.08.2007 abgedruckt sei. Die als Anlagen beigelegten Kopien der «Order Confirmation» enthalten jedoch keine AGB. Sie enthalten vielmehr auf der jeweils letzten Seite einen Hinweis auf die Geltung der klägerischen AGB, welche auf Anfrage vorgelegt werden und im Internet abrufbar sind. Dieser Hinweis ist nur verständlich, wenn die AGB gerade nicht den «Order Confirmation» beigelegt sind. Ein bloßer Hinweis auf die Geltung – einer dem Schreiben nicht beigelegten – AGB genügt allerdings nicht den Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit. a EuGVVO (vgl. OLG Celle EuZW 2010, 118, 119). Denn es ist nicht gesichert, dass die andere Partei der Gerichtsstandvereinbarung tatsächlich zugestimmt hat.

5

b)

6

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht, wenn man hinsichtlich einer Willenseinigung durch Einbeziehung von AGB nicht die autonome Auslegung des Art. 23 Abs. 1 S. 3 EuGVVO zu Grunde legt, sondern auf das Vertragsstatut des streitgegenständlichen Vertragsverhältnisses abstellt. In diesem Fall genügt allein der Hinweis auf die Geltung der AGB, welche auf Anfrage vorgelegt werden oder auf der Internetseite der Klägerin einsehbar sind, ebenfalls nicht. Nach Art. 31 Abs. 1 EGBGB, der im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Vertragsschlüsse gem. Art. 28 VO EG Nr. 593/2008 v. 17.06.2008 (Rom I-VO) anwendbar war, ist das Recht maßgebend, das nach der Klausel angewendet werden soll, hier also deutsches Recht.

Die Verweisung auf deutsches Recht führt grundsätzlich zur Maßgeblichkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), auch wenn die Türkei nicht Vertragspartner dieses Übereinkommens ist. Denn es genügt, dass die Bundesrepublik Deutschland, für welche das CISG am 01.10.1991 in Kraft getreten ist, Vertragspartner ist und auch zum Zeitpunkt der Kaufvertragsabschlüsse Vertragspartner war. Dies führt nach Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG zur Anwendung des CISG auf das streitgegenständliche Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Nach dieser Vorschrift gilt das CISG für Kaufverträge über Waren auch dann, wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts das Recht eines Vertragsstaats anzuwenden ist. Einen Vorbehalt nach Art. 95 CISG, der zum Ausschluss des Anwendung des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG führt, hat die Bundesrepublik Deutschland nicht erklärt (vgl. *P. Huber*, in: Münch.Komm. BGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2008, Art. 97 CISG Rn. 2).

7

Bei dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis handelt es sich um Kaufverträge über Waren und nicht um Vertriebsverträge, wie von der Beklagten behauptet. Selbst wenn zugunsten der Beklagten unterstellt würde, dass das von der Beklagten vorgelegte Ermächtigungsschreiben vom 06.06.2007 eine Vertriebsvereinbarung enthält und die Beklagte als Vertriebspartner der Klägerin deren Produkte in der Türkei weiterverkaufen soll, unterfallen die in Durchführung eines Vertriebsvertrages abgeschlossenen Lieferverträge dem CISG (vgl. OLG Koblenz RIW 1993, 934, 936; *H. P. Westermann*, in: Münch.Komm. BGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2008, Art. 1 CISG Rn. 6).

8

Unter der Geltung des CISG folgt aus dessen Art. 8, dass der Empfänger eines Vertragsangebots, dem AGB zu Grunde gelegt werden sollen, die Möglichkeit haben muss, von diesem in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen (BGHZ 149, 113, 117). Dafür ist neben dem erkennbaren Einbeziehungswillen des Verwenders von AGB im Einheitskaufrecht zu fordern, dass der

9

Verwender dem Erklärungsgegner deren Text übersendet oder anderweitig zugänglich macht (BGHZ 149, 113, 117). Soweit im deutschen unvereinheitlichten Recht im Verkehr zwischen Unternehmen die in Bezug genommenen AGB dagegen auch dann Vertragsinhalt werden, wenn der Kunde sie nicht kennt, jedoch die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme hat (BGHZ 117, 190, 198), ist diese, den unternehmerisch tätigen Vertragspartner nach Treu und Glauben treffende, Erkundigungsobliegenheit auf den internationalen Handelsverkehr nicht in gleicher Weise übertragbar (BGHZ 149, 113, 118). In Anbetracht der erheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen nationalen Klauselwerken und der fehlenden Differenzierung bei der Anwendung des CISG zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten (Art. 1 Abs. 3 CISG) widerspräche es dem Grundsatz des guten Glaubens im internationalen Handel (Art. 7 Abs. 1 CISG) sowie der allgemeinen Kooperations- und Informationspflicht der Parteien, dem Vertragspartner eine Erkundigungsobliegenheit hinsichtlich der nicht übersandten Klauselwerke aufzuerlegen und ihm die Risiken und Nachteile nicht bekannter gegnerischer AGB aufzubürden (BGHZ 149, 113, 118).

c)

Dass eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit. c EuGVVO auf Grund internationalen Handelsbrauchs zu Stande gekommen ist, ist nicht von der Klägerin dargetan worden. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Einbeziehung nicht ausgehändigter AGB in den Vertrag durch bloße Bezugnahme einem internationalen Handelsbrauch entspricht (vgl. OLG Oldenburg OLG-Report 2008, 694, 697; OLG Köln, Beschl. v. 21.12.2005 – 16 U 47/05), der den Parteien bekannt sein muss, so dass eine Einigung zu vermuten wäre.

10

2.

Ohne wirksam vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung bemisst sich die internationale Zuständigkeit nach den §§ 12 ff. ZPO. In Ermangelung vertraglicher Übereinkommen zwischen Deutschland und der Türkei ist § 29 ZPO grundsätzlich auch für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit anwendbar (OLG München, Urt. v. 13.01.2009 – 5 U 2283/08).

11

Die Bestimmung des Erfüllungsortes erfolgt nach der *lex causae*, also den Art. 27 ff. EGBGB (vgl. Art. 28 Rom I-VO). Anzuwenden ist nach Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 EGBGB deutsches Recht. Eine Rechtswahl haben die Parteien nicht getroffen, sodass die zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufverträge dem Recht des Staats unterliegen, mit dem sie die engsten Verbindungen aufweisen. Nach der Vermutung des Art. 28 Abs. 2 EGBGB hat ein – wie hier – in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit abgeschlossener Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, bei Vertragsabschluss ihre Hauptniederlassung hat. Nach dieser Vermutung weisen die zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufverträge die engsten Verbindungen mit der Bundesrepublik Deutschland auf, weil beim Kaufvertrag die charakteristische Leistung in der Lieferung der Sache – hier also in der Lieferung der medizinischen Geräte durch die Klägerin – liegt (statt aller *Martiny*, in: Münch.Komm. BGB, Bd. 10, 4. Aufl. 2006, Art. 28 Rn. 136) und die Klägerin zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse ihren Sitz in Deutschland hatte. Da mithin deutsches Recht maßgebend ist, gilt das CISG (siehe oben I. 1. b).

12

Unter der Geltung des CISG ergibt sich aus Art. 57 Abs. 1 lit. a CISG für die Zahlungsklage ein Gerichtsstand im Staat der Niederlassung des Verkäufers (statt aller *P. Huber*, in:

13

Münch.Komm. BGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2008, Art. 57 CISG Rn. 26). Nach dieser Vorschrift hat der Käufer, wenn – wie hier – nichts anderes vereinbart und die Zahlung nicht gegen Übergabe der Ware von Dokumenten zu leisten ist, den Kaufpreis am Ort der Niederlassung des Verkäufers zu zahlen. Dieser sich aus Art. 57 Abs. 1 lit. a CISG ergebende Zahlungsort begründet als Erfüllungsort nach § 29 Abs. 1 ZPO auch den Gerichtsstand (vgl. BGH NJW-RR 1997, 690, 691). Die Ausführungen der Berufungsbegründung zum Erfüllungsort gem. § 269 BGB verkennen, dass das CISG als Bestandteil des deutschen Rechts und Spezialgesetz für den internationalen Warenkauf dem unvereinheitlichten deutschen Kaufrecht vorgeht (vgl. BGHZ 96, 313, 322; 149, 113, 116).

II.

14

Zu Recht hat das Landgericht einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung des Restkaufpreises für die von Beklagten gekauften medizinischen Geräte gem. Art. 53 CISG zuerkannt. Unstreitig entspricht der eingeklagte Restbetrag der zwischen den Parteien getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung vom 29.04.2008.

Der unstreitig entstandene Anspruch ist auch durchsetzbar. Die Beklagte kann sich nicht auf Einreden berufen.

15

1.

16

Der Beklagten steht kein Zurückbehaltungsrecht wegen von der Klägerin gem. Art. 35 CISG nicht vertragsgemäß gelieferter Waren zu. Zwar enthält das CISG keine Norm, welche einer Partei ein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht bei einer Vertragsverletzung der Gegenseite einräumt; aus der Gesamtschau einzelner Vorschriften (insb. Artt. 58 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 71, 85 S. 2, 86 Abs. 1 S. 2 CISG) lässt sich jedoch die Existenz eines allgemeinen Zurückbehaltungsrechts im CISG ableiten (vgl. *G. Hager/Maultzsch*, in: *Schlechtriem/Schwenzer*, Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 5. Aufl. 2008, Art. 58 Rn. 13). Ist die gelieferte Ware nicht vertragsgemäß, kann sich der Käufer im Regelfall hinsichtlich der Zahlungspflicht auf den Einwand der fehlenden Fälligkeit berufen; denn die Fälligkeit hängt nach Art. 58 CISG davon ab, dass die dem Käufer zur Verfügung gestellte Ware vertragsgemäß ist (vgl. *Müller-Chen*, in: *Schlechtriem/Schwenzer*, Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 5. Aufl. 2008, Art. 45 Rn. 22).

a)

17

Die Beklagte hat gem. Art. 39 Abs. 1 CISG das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, verloren. Nach Art. 39 Abs. 1 CISG verliert der Käufer das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Spezifikation einer Rüge hat die Beklagte nicht erfüllt. Während die Rechnung der Klägerin vom 24.08.2007 genau aufführt, welche Geräte welchen Typs mit welcher Seriennummer wann geliefert wurden, spricht die Beklagte in ihrer E-Mail vom 26.11.2008 lediglich davon, dass etwa 250 Geräte Probleme aufweisen und ein Treffen der Parteien einberaumt werden soll. Eine solch vage Angabe versetzt die Klägerin

18

nicht in die Lage, eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung in die Wege zu leiten, was die Regelung des Art. 39 CISG u.a. bezweckt. Dass sie eine ausreichende Rüge binnen angemessener Frist auf andere Weise mitgeteilt hätte, wird von der Beklagten nicht hinreichend dargelegt. Ihre mit Schriftsatz vom 31.08.2009 erhobene Behauptung, die Zeugin B[...] habe im Oktober Mängel angezeigt, lässt jede Substantiierung wie Ort, Art und Weise der Anzeige, Adressat auf Seiten der Klägerin u.ä. vermissen.

b)

Die Klägerin hat das Recht nicht verloren, sich auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit der Beklagten zu berufen. Nach Art. 40 CISG kann sich der Verkäufer nicht auf die unterbliebene Mängelrüge berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat.

Mit dem an die Beklagte adressierten Rückrufschreiben von November 2008 hat die Klägerin Kenntnis der Mangelhaftigkeit der von ihr gelieferten Geräte des Typs SOMNOcomfort 2e und CPAP 20e dokumentiert. Gleichzeitig hat sie jedoch der Beklagten die Gefahr des Mangels offenbart. Sie hat die Beklagte gebeten, deren Bereitschaft zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen durch Unterzeichnung eines beigefügten, die betroffenen Geräte auflistenden Schreibens, zu signalisieren. Die Korrekturmaßnahmen sollten dann bis zum 31.05.2009 beendet sein. Die unterbliebene Reaktion der Beklagten auf dieses Rückrufschreiben innerhalb angemessener Frist lässt sich vom objektiven Empfängerhorizont her nur als Billigung der vertragswidrigen Lieferung verstehen. Die oben genannte E-Mail der Beklagten vom 26.11.2008 enthält weder einen Hinweis auf die Zurückweisung der Geräte noch auf ein etwaiges Nacherfüllungsbegehren. Es ist lediglich davon die Rede, dass gemeinsam auf das Problem reagiert werden soll, um negativen Auswirkungen auf den Ruf der Parteien zuvorzukommen.

Dabei gebieten die Grundsätze von Treu und Glauben im vorliegenden Fall dem Käufer die Obliegenheit aufzuerlegen, sich eindeutig über ein Nacherfüllungsbegehren zu erklären. Es wäre eine Leichtigkeit gewesen, in einem ersten Schritt der Bitte der Klägerin um Rücksendung der Liste der betroffenen Geräte nachzukommen, und in einem zweiten Schritt die zurückgerufenen Geräte zurück zur Klägerin zu senden oder wenigstens diese aufzufordern, die Geräte am Belegenheitsort abholen zu lassen. Sofern die Beklagte in der Berufungsbegründung behauptet, es sei unpraktikabel gewesen, die defekten Geräte nach Deutschland zu übersenden und es hätte die Gefahr bestanden, dass ihre Kunden zur Konkurrenz gewechselt wären, was das wirtschaftliche Ende der Beklagten bedeutet hätte, ist nicht zu erkennen, welchen Vorteil der Besitz defekter Geräte der Beklagten brachte.

2.

Der Beklagten steht auch kein Zurückbehaltungsrecht wegen der behaupteten Verletzung der Pflicht der Klägerin zur Errichtung eines technischen Kunden- und Wartungsdienstes zu.

a)

Die Klägerin trifft keine Pflicht zur Errichtung eines Kundendienstes in der Türkei. Einwandfrei ist das Landgericht davon ausgegangen, dass der von der Beklagten angebotene Zeugenbeweis auf eine unzulässige Ausforschung hinauslaufen würde. Ein unzulässiger

Ausforschungsbeweis liegt bei einem Beweisantritt vor, der dem Beweis von «ins Blaue hinein» aufgestellten Tatsachen dient (vgl. *Greger*, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, Vor § 284 Rn. 5). Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 16.04.2009 behauptet, die Klägerin habe für den Kauf von medizinischen Geräten die Einrichtung eines Technik-Service-Dienstes in Ankara fest zugesagt und versprochen (a.a.O., S. 2). Hierfür hat sie Beweis durch Zeugenvernehmung angeboten.

Nach der ZPO ist die Vernehmung eines Zeugen nur über konkrete Tatsachen statthaft, die eine Partei behauptet hat. Fehlt es an hinreichend substantiierten Behauptungen, fehlt es auch an der Beweismaterie. Ein Zeugenbeweis darf nicht erkennbar dem Zweck dienen, fehlenden konkreten Tatsachenvortrag zu ersetzen (vgl. OLG Köln VersR 1973, 130, 131). So liegt der Fall aber hier. Die Behauptung, die Klägerin habe sich rechtsverbindlich zur Einrichtung eines Technik-Service-Dienstes verpflichtet, wird nicht durch konkreten Tatsachenvortrag substantiiert. Die Beklagte führt zwar aus, dass die von ihr benannte Zeugin bei einem Treffen im März 2007 dem Vertreter der Klägerin mitgeteilt haben soll, dass die Einrichtung einer Technik-Service-Station für die Beklagte wichtig sei (a.a.O., S. 5); sie hat jedoch nicht dargetan, dass die Klägerin in Gegenwart der von ihr benannten Zeugin eine solche Verpflichtung eingegangen sei.

24

Die mangelnde Substantiierung ist der Beklagten auch bekannt gewesen. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20.08.2009 unmissverständlich ausgeführt, dass «der Vortrag der Beklagten in diesem Punkt völlig unsubstantiiert» sei (a.a.O., S. 2). Ein Hinweis gem. § 139 ZPO war unter diesen Umständen nicht mehr geboten.

25

b)

Auch dem vorgelegten Ermächtigungsschreiben vom 06.06.2007 lässt sich eine solche Verpflichtung nicht entnehmen. Erklärungen sind so auszulegen, wie sie von einer vernünftigen Person in der Position des Empfängers aufgefasst worden wären. Maßgebend ist also ein objektiver Empfängerhorizont. Das Landgericht hat das Schreiben zu Recht dahin gehend ausgelegt, dass allein der Klägerin gestattet ist, den Reparaturservice auszuüben, sobald diese in der Türkei eine eigene Dependence gegründet hat. Zutreffend hat das Landgericht weitergehende Rechtsfolgen aus dem Schreiben nicht ableiten können. Für einen Willen der Klägerin, für die Einrichtung eines Technikdienstes eintreten zu wollen, fehlen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte. Die Kenntnis der Klägerin um die Bedeutung eines von ihr in der Türkei betriebenen Reparaturdienstes für die Beklagte ersetzt nicht das Erfordernis einer nach außen getretenen Betätigung des Einstandswillens.

26

Auch weitere Umstände, wie die von der Beklagten vorgelegte E-Mail vom 26.04.2007, lassen nicht auf einen Einstandswillen schließen. Die Beklagte hat behauptet, der E-Mail lasse sich entnehmen, dass nicht mehr das «Ob», sondern bloß noch das «Wie» der Errichtung eines Kundenservice durch die Klägerin offen war. Dieser Auslegung kann sich das Gericht nicht anschließen. In der E-Mail ist lediglich davon die Rede, dass es «Entwicklungen» im Zusammenhang mit dem technischen Service gebe. Offensichtlich mussten erst noch weitere Maßnahmen erfolgen, wie die in der E-Mail angesprochene Versendung von Materialien, bevor ein solcher Service errichtet werden konnte. Die E-Mail enthält auch nicht bereits einen verbindlichen Zeitplan hinsichtlich des weiteren Vorgehens; diesbezüglich äußert der

27

Vertreter der Klägerin lediglich einen Vorschlag. Beachtlich ist, dass zunächst weitere Schritte in Deutschland vorgesehen waren. Schließlich ist die Frage, «ob man den Service in [der Fabrik der Beklagten] einrichten *könnte*» im Konjunktiv formuliert. Ob, wann und unter welchen Voraussetzungen ein klägerischer Kundendienst errichtet würde, war auch nach der vorgelegten E-Mail also weiterhin offen.

Es ist im Übrigen auch nicht so – worauf das Landgericht zutreffend hinweist – dass der Kauf von Geräten ohne klägerischen Kundendienst in der Türkei sinnlos wäre. Denn die Klägerin war aufgrund kaufrechtlicher Gewährleistung gem. Art. 48 CISG grundsätzlich verpflichtet, bei etwaig mangelhaften Waren nachzuerfüllen.

28

c)

Schließlich hat die Beklagte nicht dargetan, warum eine Verpflichtung der Klägerin zur Errichtung eines technischen Kundendienstes Bestand gehabt haben soll, nachdem sich die Beklagte mit der Ratenzahlungsvereinbarung zur vorbehaltlosen Zahlung verpflichtet hatte. Nach deren eindeutigem Wortlaut wurden *sämtliche* früheren zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen ersetzt. Entgegen der Behauptung der Beklagten aus der Berufungsbegründung wurden in der Ratenzahlungsvereinbarung nicht bloß Zahlungsmodalitäten, sondern auch die Rückabwicklung bestimmter Waren und die Teilnahmemöglichkeit an einem technischen Training der Klägerin geregelt. Die streitgegenständliche Verpflichtung hätte somit in die Ratenzahlungsvereinbarung mit aufgenommen werden müssen.

29

3.

Aufrechenbare Schadensersatzansprüche stehen der Beklagten nicht zu. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware sind gem. Art. 39 Abs. 1 CISG präkludiert (siehe II. 1.). Auch ein Schadensersatzanspruch wegen Aufklärungspflichtverletzung besteht nicht. Die Rückrufaktion aus Oktober 2007 betraf nicht Geräte der Klägerin, sondern Geräte einer Konkurrentin der Klägerin. Inwiefern die Klägerin dafür einzustehen hat, ist von der Beklagten nicht dargetan worden. Der Beklagten steht auch kein Schadensersatzanspruch wegen der unterbliebenen Einrichtung eines Technikdienstes durch die Klägerin zu. Eine solche Verpflichtung bestand nicht (siehe II. 2.).

30

III.

Die vom Landgericht zugesprochenen Nebenforderungen sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 3 BGB; der Gebührenscha den ist ersatzfähig als Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB. Die auf den Verzögerungsscha den entfallenden Prozesszinsen bestimmen sich nach §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

31

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses.

32